

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 30. December 1864.

1. Gehaltsverhältnisse der Beamten.

Nachdem der Senat den Beschluß der Bürgerschaft über diesen Gegenstand und die in Folge desselben ihm zugegangenen zahlreichen Eingaben verschiedener Behörden und Beamten einer sorgfältigen Prüfung unterzogen hat, erklärt er sich nunmehr in der Sache selbst wie folgt.

Im Allgemeinen giebt der Senat den Vorschlägen der berichtenden Deputation vor den von denselben abweichenden Anträgen des dem Senate mitgetheilten Berichtes einer Commission der Bürgerschaft den Vorzug. Nach seiner Ansicht sind in den letzteren nicht in allen Fällen die wirklichen Verhältnisse und die Interessen des öffentlichen Dienstes so vollständig berücksichtigt worden, wie der Senat es gewünscht haben würde, um den neuen Gehaltsetat als einen in jeder Beziehung definitiven ansehen zu können.

Auf der anderen Seite darf jedoch der von der Bürgerschaft genehmigte Gehaltsetat als eine wesentliche Verbesserung des Bestehenden angesehen werden, deren baldige Einführung lebhaft gewünscht werden muß. Im Hinblick hierauf hat der Senat sich verpflichtet erachtet, verschiedene Punkte, welche er gern in anderer Weise erledigt gesehen hätte, wohin er namentlich die Gehalte der Baudirectoren und der Lehrer an der Haupt- und der Bürgerschule rechnet, einer späteren Anregung vorzubehalten und den vorliegenden Anträgen, nur unter denjenigen Modificationen, beizutreten, welche sich als dringend nothwendig herausgestellt haben, um sowohl den Interessen des öffentlichen Dienstes als auch einer einigermaßen gleichartigen Behandlung der Angestellten zu entsprechen. Die Abänderungen, welche hienach vorzunehmen sein würden, sind finanziell von keiner erheblichen Bedeutung; sie sind andererseits aus einer gewissenhaften Erwägung aller in Betracht kommenden Verhältnisse hervorgegangen und sind auch von den betreffenden Verwaltungsbehörden als zweckmäßig und zum Theil als unumgänglich anerkannt worden. Der Senat hofft daher, daß die Bürgerschaft keinen Anstand nehmen werde, durch ihre Zustimmung zu den hierunter näher bezeichneten Abänderungen des Etats diesen wichtigen Gegenstand zum Abschlusse zu bringen.

I. Schreiber, Canzleibeamte &c.

Der Senat beantragt, die nachstehend aufgeführten Beamten:

die Canzlisten des Archivs und der Regierungscanzlei (I. Nr. 2 der Uebersicht),

die Canzlisten der Gerichte (II. Nr. 8),

den Richtersdiener (II. Nr. 10),

den Canzlisten der Polizeidirection (VIII. Nr. 63),

die Officianten beim Passbureau (VIII. Nr. 66),

die Schreiber des Civilstandamtes (XI. Nr. 95),

gleichmäßig ebenso zu behandeln, wie den Schreiber des Erhebers und Rendanten zu Bremerhaven (VI. Nr. 37) und mithin für sie jährlich 400 Thaler mit Alterszulage von 50 Thalern bis zum Höchstbetrage von 600 Thalern auszusetzen, so daß sie in das Maximum nach zwanzigjähriger Dienstzeit eintreten. Bei allen diesen Posten walten im Ganzen gleichartige Lebensverhältnisse ob und werden ähnliche Anforderungen an die Bildung des Beamten gestellt. In der Arbeitslast bestehen allerdings wohl gewisse Unterschiede, dieselben sind aber schwer abzuschätzen und nicht erheblich genug, um eine Verschiedenheit der Besoldung wünschenswerth erscheinen zu lassen.

Der Senat bemerkt gleich hier, daß sub Kris. 12, 64, 65, 99 und 114 verschiedene von Behörden beschäftigte Hülfsschreiber aufgeführt worden sind, deren

Besoldung nicht wohl bei der vorliegenden Gelegenheit normirt werden kann, sondern nach wie vor sich nach dem wechselnden Bedürfnisse wird richten müssen. Die meisten Behörden haben daher auch nicht derartige Gehülfen zur Gehaltsverbesserung in Vorschlag gebracht, und es wäre daher nicht allein an sich unzweckmäßig, sondern auch eine nicht zu rechtfertigende Ausnahme, wenn die oben Angeführten allein bei diesem Anlasse bevorzugt und wie ordentliche öffentliche Angestellte behandelt würden. Die Nummern 12, 64, 65, 99 und 114 werden daher zu streichen sein, unbeschadet etwaiger anderweitiger Beschlußnahme über die Remuneration für diese oder jene Hilfsarbeit.

II. Lehrer.

Aus ähnlichen Gründen, wie sie sub I. angedeutet worden sind, erheischt es die Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit, daß diejenigen Lehrer, welchen die Bildung der Volksschullehrer anvertraut ist, wenigstens mit den sub IV. Nr. 15 genannten »ferneren Lehrern« der Hauptschule auf demselben Fuße behandelt werden. Der Senat beantragt daher, die Besoldung der beiden am Seminar fungirenden Lehrer (IV. Nr. 25 und 26) auf 700 Thaler mit Alterszulagen von 75 Thaler bis zum Höchstbetrage von 1000 Thaler festzusetzen.

III. Beamte bei der Consumtionskammer und den Zollstellen an der Holzpforte.

Der Senat ist der Ansicht, welche auch die Deputation für die Consumtionskammer theilt, daß die folgenden Abänderungen der Anträge sich empfehlen.

Gehülfen der Consumtionskammer erster Classe (VI. Nr. 48) 350 Thaler mit Alterszulage von 25 Thaler bis zu 450 Thaler;

Gehülfen der Consumtionskammer zweiter Classe (VI. Nr. 49) 300 Thaler mit gleichen Alterszulagen bis zu 400 Thaler;

Einnehmer in Begeßad (VI. Nr. 51). Demselben kann, so lange nicht staatsseitig für ein Local Sorge getragen wird, eine angemessene Vergütung für das erforderliche Bureau nicht wohl vorenthalten werden, und ist daher der entgegenstehende Commissionsantrag nicht zu genehmigen.

Die Commissionsanträge für die Beamten der Zollstellen an den Holzpforten erscheinen unverhältnißmäßig niedrig gegriffen, und stehen die Vorschläge der Deputation mehr im Einklange mit den Bedürfnissen des Dienstes. Der Senat beantragt daher, in Uebereinstimmung mit der Behörde, diese letzteren Vorschläge (Nr. 52—55) herzustellen, giebt jedoch anheim, dem Verwalter (Nr. 52) ein Gehalt von 650 Thaler mit Alterszulagen von 50 Thaler bis zum Höchstbetrage von 750 Thaler zu bewilligen.

IV. Polizeiverwaltung.

Der Posten eines Polizeirendanten (Nr. 62) wurde bei der ersten Einrichtung mit einem Gehalte bis zu 600 Thaler dotirt, dabei aber von der berichtenden Deputation wegen der Polizeireform bereits bemerkt, daß die Erfahrung erst werden lehren müssen, wie dieses Amt sich gestalten und welche Remuneration es erfordern werde. Die Erfahrung hat nun aber gelehrt, daß die Rendantur der Polizeidirection nicht allein für die finanziellen Resultate dieses Departements sehr nützlich wirkt, sondern auch einen weit größeren Geschäftsumfang gewonnen hat, als bei der ersten Normirung vorausgesetzt werden konnte. Sowohl nach seiner Wichtigkeit und Verantwortlichkeit als nach dem Geschäftsumfange wird der Posten demjenigen der Districtscommissäre gleichgestellt werden müssen. Ebenso verhält es sich mit dem Oberwachtmeister der Landjäger (Nr. 76). Der Dienst dieses Beamten ist von solcher Bedeutung, und die damit verbundenen Geschäfte haben sich bei der Zunahme der Bevölkerung besonders in Folge des neuen gerichtlichen Verfahrens in Strafsachen so vermehrt, daß mindestens eine Gleichstellung mit den Districtscommissären erforderlich erscheint. Indem daher der Senat diese Gleichstellung beantragt, bemerkt er noch, daß die Hausmeisterei im Landherrnamte nicht in nothwendiger Verbindung mit dem Wachtmeisterposten steht, sondern nur durch landherrliche Verfügung dem jetzigen Oberwachtmeister zeitweilig übertragen ist. Dem Hausmeister als solchem ist für Aufsichtigung, Reinhaltung und Heizung zc. des ganzen Landherrnhauses eine Vergütung zu gewähren, und diese Vergütung besteht in der freien Wohnung und Feuerung kann mithin nicht von dem Gehalte des Oberwachtmeisters in Abzug gebracht werden.

hinichtlich des
Bureau ist das Ge
Der Polizeicom
der Bürgerstadt ange
werden, dieses Am
400 Thaler und Al
Thaler zu dotiren.
Zu den Brem
mit zweiten Am
höchsten Gerichtse
angefallen, falls es in
Bremen versetzt zu w
nach dem neuen Stat
125 Thaler beträgt.
nur 1100 bis 1600
Ungleichheit, welche
jen muß, zu bezieht
eine Dienstwohnung
jüngsten der Gerichts

Im Interesse
nothwendig, die S
93) minder niedrig
putation vorge
50 Thaler ermö
putation nicht zu
auf 900 bis 11
Alterszulagen

Der Am
Deputation vor
hergestellt zu se

Der Se
daß die Besoldu
wärtig so niedri
hat sich gleichfal
schlossen, und es
Ernennung keine

der
des
der
des
zu genehmigen.
Deputationsantrag
diesem Angestellten
Dienstjahren, mit

Dem Anfo
seine Zustimmung
erledigt nicht anse
auf die bevorstehen
zur Zeit ab.

Zu XVII.
jetzt Gehalt unter
10. Juni 1864 b

Hinsichtlich des Canzlisten der Polizeidirection sowie der Officianten am Passbureau ist das Erforderliche sub I. bemerkt worden.

Der Polizeicommissar in Begeßack (VIII. Nr. 82) hat nicht, wie die Commission der Bürgerschaft angiebt, freie Wohnung und schon aus diesem Grunde muß empfohlen werden, dieses Amt nach dem Vorschlage der Deputation mit einem Gehalte von 400 Thalern und Alterszulagen von 50 Thalern bis zu dem Maximum von 550 Thalern zu dotiren.

Zu den Bremerhavener Posten ist zu bemerken, daß die neucreirte Stelle eines zweiten Amtsassessors nach den bestehenden Grundsätzen dem Posten eines siebenten Gerichtssecretärs gleich zu achten ist, wie denn auch dieser Beamte in Vacanzfällen, falls es im öffentlichen Interesse zulässig erscheint, als Gerichtssecretär nach Bremen versetzt zu werden Aussicht hat. Da nun das Gehalt der Gerichtssecretäre nach dem neuen Etat (III. Nr. 7) 1200 bis 1700 Thaler mit Alterszulagen von 125 Thalern beträgt, die des ihm vorgeordneten Amtsassessors dagegen (VIII. Nr. 86) nur 1100 bis 1600 Thaler mit Alterszulagen von 100 Thalern, so ergiebt sich eine Ungleichheit, welche, da doch der erste Assessor besser als der zweite gestellt sein muß, zu beseitigen sein wird. Im Hinblick darauf, daß der erste Amtsassessor eine Dienstwohnung hat, wird es jedoch genügen, das baare Gehalt desselben demjenigen der Gerichtssecretäre gleichzustellen, worauf der Senat hiemit anträgt.

V. Banwesen und Convoje.

Im Interesse unseres öffentlichen Dienstes hält der Senat es für durchaus nothwendig, die Stellen der Conducteure erster und zweiter Classe (IX. Nr. 92 und 93) minder niedrig als in dem neuen Etat geschehen, zu dotiren. Der von der Deputation vorgeschlagene Höchstbetrag mag immerhin ohne Nachtheil etwas, etwa um 50 Thaler ermäßigt werden, das anfängliche Gehalt ist aber sicherlich von der Deputation nicht zu hoch gegriffen worden. Der Senat beantragt daher die erste Classe auf 900 bis 1100, die zweite Classe auf 500 bis 700 Thaler zu setzen, beides mit Alterszulagen von 50 Thalern.

Der Anrunderer an der Schlachte (Nr. 98) erscheint mit 300 Thalern, wie die Deputation vorschlägt, schwerlich zu hoch besoldet, weshalb der Senat diesen Satz hergestellt zu sehen wünscht.

VI. Eisenbahnverwaltung.

Der Senat theilt die von der verwaltenden Behörde gegebene Ueberzeugung, daß die Besoldungen der Beamten am Weserbahnhofo (XIII. Nr. 100—105) gegenwärtig so niedrig sind, daß der Dienst darunter leiden muß. Die berichtende Deputation hat sich gleichfalls dieser Ansicht nach Prüfung der einschlägigen Verhältnisse angeschlossen, und es darf erwartet werden, daß auch die Deputationsvorschläge hinsichtlich

der beiden Buchhalter,
des Niederlageaufsehers,
der drei Aufseher und
des Boten

zu genehmigen. Was den Bahnhofsverwalter betrifft, so hält zwar der Senat den Deputationsantrag für durchaus angemessen, er beschränkt sich aber auf den Antrag, diesem Angestellten eine Alterszulage von 50 Thalern nach den ersten fünf und zehn Dienstjahren, mithin bis zu 900 Thalern zu bewilligen.

VII. Gefängnißwesen.

Dem Ansätze zu XV. Nr. 112, Deconom des Zuchthaus, kann der Senat seine Zustimmung nicht ertheilen und überhaupt den Abschnitt XV. als definitiv erledigt nicht ansehen; er sieht jedoch im Hinblick auf die eingetretene Vacanz und auf die bevorstehende Reorganisation des Gefängnißwesens von besonderen Anträgen zur Zeit ab.

VIII. Postwesen.

Zu XVII. Nr. 134, Postdirector in Bremen, genehmigt der Senat das angelegte Gehalt unter denjenigen Einschränkungen, welche in seiner Mittheilung vom 10. Juni 1864 bezeichnet sind.

In der Uebersicht der Commission sind durch ein Versehen sub NN. 137—143 neun Postsecretäre anstatt sieben Secretäre und zwei Postgehülfen aufgeführt worden. Seitdem ist ein achter Secretär hinzugekommen. Vom dritten Secretär einschliesslich abwärts stuft sich das Gehalt um jedesmal hundert Thaler ab, vom 5. zum 6. Secretär fällt es dagegen von 500 auf 350 Thaler, so daß die jüngsten Postsecretäre nicht besser als die Postgehülfen zu stehen kommen. Danach wird Nr. 142 abzuändern sein und lauten müssen:

6. 7. und 8. Secretär, Minimum 400 fl u. s. w.
Postgehülfen 350 fl u. s. w.

Die Postdeputation beantragt auf das Dringendste, die Briefträger in Begeßack auf 250 Thaler mit Alterszulagen von 25 Thalern bis zum Höchstbetrage von 350 Thalern zu setzen, da die Leute bei einer geringeren Besoldung in eine auch für den Dienst bedenkliche Lage gerathen würden. Diesen Antrag kann der Senat nur unterstützen.

Schließlich glaubt der Senat noch zwei Punkte berühren zu sollen, welche mit der vorliegenden Angelegenheit in Verbindung stehen.

Die Nebeneinnahmen, welche jetzt noch mit einigen Aemtern verknüpft sind, werden künftig bei neuen Anstellungen, da wo eine Gehaltsverbesserung eintritt, gänzlich wegfallen müssen. Den jetzigen Angestellten dagegen wird man ohne Härte nicht wohl die Freiheit versagen können, zwischen dem bisherigen Verhältnisse und den höheren Gehaltsstufen des neuen Stats zu wählen.

Was die Alterszulagen betrifft, so ergiebt sich in der praktischen Verwaltung hin und wieder, daß es dem Dienstinteresse zuwider ist, einen Beamten im Gehalte aufrücken zu lassen, sowie andererseits, daß es wünschenswerth ist, ein Aufrücken ausnahmsweise vor Ablauf der festgestellten Perioden zu verfügen. Die in disciplinarischer Beziehung gewiß sehr nützliche Befugniß, auf dem Regiminalwege derartige außerordentliche Anordnungen selbstverständlich innerhalb der Grenzen des Stats, zu treffen, besteht bereits gegenwärtig in Betreff der Lehrergehälter, und es empfiehlt sich diese durch die Erfahrung erprobte Einrichtung auf den Staatsdienst im Allgemeinen auszudehnen, so daß mithin der Senat berechtigt wäre, bei der Anstellung ausnahmsweise, wenn ein besonderes öffentliches Interesse es erheischt, mit einem höheren als dem Minimalssatz anzufangen und das Steigen des Gehalts sowohl zu beschleunigen als auch unter Umständen zu sistiren.

Unter Bezugnahme auf das Vorstehende genehmigt der Senat im Uebrigen die sämtlichen Vorschläge der Deputation, resp. mit den von der Bürgerschaft beschlossenen Abänderungen, wie dieselben in dem überreichten Commissionsberichte enthalten sind, sowie auch mit dem von der Bürgerschaft zu Nr. 14 der Uebersicht beantragten Zusage, wonach die dort genannten ordentlichen Lehrer der Hauptschule mit einem Gehalte von 900 Thalern zu beginnen und mit Alterszulagen von 125 Thalern bis zu dem Höchstbetrage von 1400 Thalern zu steigen haben. Bei dieser Gelegenheit, wo es sich um Feststellung eines allgemein gültigen Gehaltsetats handelt, beiläufig Beschlüsse über rein persönliche Verhältnisse einzelner Angestellter herbeizuführen, kann der Senat nicht für angemessen erachten; er vermag daher nicht der Anheimgabe des Commissionsberichts, welche die Bewilligung persönlicher Gratificationen betrifft, beizutreten, glaubt vielmehr, daß Anträge dieser Art abgesondert und nicht ohne vorgängige Vernehmung der vorgesetzten Behörde behandelt werden sollten.

Der Senat ist einverstanden damit, daß mit Einführung des neuen Gehaltsetats in Gemäßheit der Deputationsvorschläge, resp. unter Berücksichtigung der Schlussanträge des Commissionsberichts verfahren werde. Die Besoldung der Angestellten, soweit dieselben in Betracht kommen, wird demnach um die Differenz zwischen dem bisherigen und dem neunormirten Gehaltsminimum erhöht, diese Erhöhung als mit dem 1. Juli 1864 beginnend angesehen und der inzwischen aufgelaufene rückständige Mehrbetrag nachträglich im Jahre 1865 ausbezahlt werden. Bei den Alterszulagen wird die bisherige Dienstzeit zur Anrechnung gelangen. Sodann wird der Senat Sorge tragen, daß bei Erlass der erforderlichen Beschlüsse an die einzelnen Angestell-

in der Regell der zu b
angetordnet werde.

Es scheint an
stand des neuen Stat
des Departements berechn
bennt hierbei, daß nach
entlaste für die sämmt
beantwogen auf ungefa
1. December 1864 und
Vorsteherdem na

1) die oben su
schläge zu d
2) mit dem b
verstanden

Auch der Senat
der im nächsten Jahre
23,800 Thaler für d
1200 Thaler für die

Der Senat ist
über die von der B
des zweiten der bei
Vernehmen seze.

4.

Dem Bes
allen Punkten bei

5

Beifolgend
lern für Unkosten
Bürgerschaft zu ih
verstanden erklärt.

6.

Für die D
die Herren Senab
committirt.

Für die B
Bürgermeister No
committirt.

ten der Wegfall der zu beseitigenden Emolumente und der Einschluß in die Wittwen-casse angeordnet werde.

Es scheint auch dem Senate zweckmäßig, daß die verschiedenen Behörden auf Grund des neuen Stats und der festgestellten Maximen den Besoldungsbedarf für ihre Departements berechnen und bei Aufstellung ihrer Stats berücksichtigen. Er bemerkt hiebei, daß nach einer ihm vorgelegten Berechnung der Mehrbedarf der Generalcasse für die sämtlichen Gehaltserhöhungen mit Einschluß der vom Senate beantragten auf ungefähr 15000 Thaler für das Halbjahr vom 1. Juli bis 31. December 1864 und auf ungefähr 30,000 Thaler für das Jahr 1865 sich ergibt.

Vorstehendem nach beantragt der Senat, daß die Bürgerschaft

- 1) die oben sub I. bis VIII. enthaltenen nicht erheblichen Abänderungsvorschläge zu dem Gehaltsetat genehmigen, und
- 2) mit dem beantragten Verfahren hinsichtlich der Alterszulagen sich einverstanden erklären wolle.

2. Straßenbau.

Auch der Senat genehmigt die Anträge der Straßenbaudeputation in Betreff der im nächsten Jahre auszuführenden Arbeiten, und bewilligt die Summe von 23,850 Thalern für die sub 1—10 in dem Berichte bezeichneten Verwendungen und 1200 Thaler für die fragliche Strecke des Gröplinger Deichs.

3. Gasanstalt.

Der Senat ist einverstanden damit, daß die Deputation bei der Gasanstalt über die von der Bürgerschaft bezeichneten Fragen berathe und berichte, auch wegen des zweiten der beiden Punkte mit der Finanz- und der Tilgungsdeputation sich in Vernehmen setze.

4. Volksschulen in Vegesack und Bremerhaven.

Dem Beschlusse der Bürgerschaft wegen dieses Punktes tritt der Senat in allen Punkten bei.

5. Nachbewilligungsantrag der Finanzdeputation.

Beifolgenden Bericht der Finanzdeputation, eine Nachbewilligung von 200 Thalern für Unkosten der Zinsen- und Rentenzahlung betreffend, theilt der Senat der Bürgerschaft zu ihrem Beschlusse mit, indem er seinerseits mit dem Antrage sich einverstanden erklärt.

6. Einnahme und Ausgabe der Generalcasse.

Für die Deputationsberathung wegen dieses Gegenstandes hat der Senat die Herren Senator Gildemeister, Senator Gröning und Senator Klugkist committirt.

7. Revision der Mätklerordnung.

Für die Deputation wegen dieses Gegenstandes hat der Senat die Herren Bürgermeister Mohr, Senator Duckwisch, Senator Grave und Senator Gröning committirt.

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 30. Decbr. 1864.

Bericht der Finanzdeputation, Nachbewilligung betreffend.

In dem für das Jahr 1864 aufgestellten Budget »Kosten für Zinsen- und Rentenzahlung« (Special-Budget Nr. 121) zum Betrage von 800 Thalern sind 250 Thaler für Kosten der Zinszahlung auf die Courant-Anleihe in Hamburg aufgenommen, die nicht ausreichen, da in diesem Jahre für die erste Capital-Rückzahlung nicht vorgesehene Unkosten entstanden sind, so daß 456 Thaler 59 Grote nach Hamburg remittirt werden mußten. Die Finanzdeputation erlaubt sich deshalb auf eine Nachbewilligung von 200 Thalern anzutragen.

Bremen, den 24. December 1864.

(gez.) **Hartlaub.**

(gez.) **J. L. Nuyter.**

December 30.

Finanzdeputation,
Bauwesen.

am 30. Dezember 1911
wurde in der Sitzung des
Bauwesens der Finanzdeputation
über die Angelegenheiten der
Bauwesen der Finanzdeputation
berichtet.

Verhandl. (24. 2. 1912)

